

die Lehren vom göttlichen Reiche können allerdings nicht geändert werden. Man muß daher, um jenen Wortstreit zu vermeiden Dogmen, oder subjective Meinungen nicht mit objectiv wahren Lehren der göttlichen Offenbarung verwechseln, welche der wissenschaftlichen Theologie angehören.

Präsident v. Carlowitz: Ich muß bitten, künftig mehr gegen mich gewendet zu sprechen. Das ist nun einmal eine Vorschrift der Landtagsordnung, von der ich nicht dispensiren kann und darf.

D. Gross: Nach meiner Ueberzeugung beweist der Gang, den die Discussion genommen hat, recht deutlich, wie höchst bedenklich es ist, Sätze aufzustellen, wodurch Fragen über Glaubenslehren in den Kreis der ständischen Berathung gezogen werden, über welche zu urtheilen die Ständeversammlung weder befugt, noch in ihrer Zusammensetzung als ein Ganzes befähigt ist, und ich halte aus den bereits von mehreren Rednern angeführten Gründen den in Frage befangenen Satz für überflüssig und nachtheilig, weshalb ich jedenfalls für Wegfall desselben stimmen werde.

Bürgermeister Gottschald: Die heutige Berathung hat mich recht sehr bestärkt in der Ansicht, die ich gestern über den Nachsatz des Punktes b. an den Tag gelegt habe. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß der Nachsatz gar nicht hierher gehört, daß die Staatsregierung in ihrer Vorlage zu einer solchen Aeußerung, wie sie im Nachsatze enthalten ist, keine Veranlassung gegeben hat, und daß daher der Nachsatz überflüssig ist. Zudem läßt er verschiedene Deutung zu, giebt zu Mißverständnissen und Zweifeln Anlaß und kann dadurch ein Hemmnis der beabsichtigten Reform werden. Aus diesen Gründen muß ich die Bitte wiederholen, die Frage über diesen Satz sub b. zu spalten, und erkläre dabei nochmals, daß ich mich ebenfalls gegen den Nachsatz des Punktes sub b. erklären werde.

v. Heynitz: Ich habe dem geehrten und gelehrten Mitgliede, welches vorhin sprach, nur zu danken für die Belehrung über den ursprünglichen Sinn des Wortes Dogma. Ich habe mich im Verlaufe der Verhandlung dieses Wortes mehrfach bedient, und ich muß daher bemerken, daß ich es zeither einfach in der Bedeutung von Lehrbegriff genommen habe und auch noch in dem Sinne brauche.

Bürgermeister Bernhardt: Mir ist, ich gestehe es, noch nicht klar, wie die Ständeversammlung oder wie jetzt die erste Kammer dazu kommt, eine solche Erklärung abzugeben, wie sie in dem Satze b. enthalten ist. Das Decret Nr. 17 hat eine solche Erklärung nicht veranlaßt, denn das verlangt von der Ständeversammlung etwas weiter nicht, als zu seiner Zeit die Anzeige von dem Erfolge der Wahl einer Zwischendeputation. Noch ein Verlangen könnte nur darin gefunden werden, daß es zu Anfang dort heißt: „wenn der Ständeversammlung ein Bedenken gegen die Anordnung der Wahl einer Zwischen-

deputation nicht beigeht;“ nämlich es kann darin liegen, daß, wenn der Ständeversammlung ein solches beigeht, es der hohen Staatsregierung anzuzeigen sei. Also kann die Erklärung unter b. nur als eine Folge der eingegangenen Petitionen gedacht werden, diese aber sollen nach dem Gutachten der Deputation auf sich beruhen. Gleichwohl aber wird hier auf die Petitionen eine Erklärung abgegeben, und man giebt dadurch zu erkennen, daß auf die eingegangenen Petitionen eingegangen und ein Beschluß gefaßt sei. Dadurch scheint ein Widerstreit zwischen den verschiedenen Gutachten der Deputation entstanden zu sein; ich bin der Meinung, daß von dem Satze sub b. abzusehen sei, wodurch alle Bedenken auf einmal beseitigt werden.

Fürst Schönburg: Wenn der geehrte Redner davon ausging, daß alle Petitionen beigelegt werden sollen, so ist er im Irrthum, denn das soll nur mit denjenigen geschehen, welche auf Abänderung des Religionsbundes antragen, die andern sind mit dem Gesetzentwurfe der Deputation überwiesen worden. Sie hatte sie also zu erwägen und zu begutachten, und sie mußte also eine Antwort auf diese Frage geben, welche in dem eben jetzt zur Berathung vorliegenden Punkte enthalten ist. Über den Sinn desselben kann nicht der mindeste Zweifel obwalten, da die Deputation sich klar ausgesprochen hat, was der Herr Referent auch gestern schon erwähnte.

Prinz Johann: Ich will nicht über das Materielle sprechen, sondern bloß über den Sinn, in welchem ich das Deputationsgutachten nehme und weshalb mir der Beitritt unbedenklich scheint. Es beschränkt sich auf den Satz, daß bei der künftigen Verfassungsänderung keine Veränderung in der Lehre der Kirche mit erfolgen soll. Darüber sind gegenwärtig alle Theile einverstanden, daß das nicht geschehen soll; ob es künftig geschehen kann und soll, bleibt gänzlich der Zukunft überlassen; darüber spricht sich gegenwärtig die Kammer nicht aus. Aber die Kammer hat doch jedenfalls die Befugniß, sich darüber auszusprechen, in welchem Sinne sie den Beitritt zu dem Vorschlage der hohen Staatsregierung für unbedenklich hält, nämlich auf den Vorschlag, auf eine nähere Prüfung der künftigen Reform einzugehen. In dieser Hinsicht scheint es zweckmäßig, wenn man sich deutlich darüber erklärt, daß bei dieser Gelegenheit nicht eine Veränderung des Dogma's in Frage komme, weil eine solche Veränderung von mehreren Seiten zur Sprache gekommen ist, und ich werde daher aus den angegebenen Gründen für das Deputationsgutachten stimmen.

Staatsminister v. Wietersheim: Es ist nicht meine Absicht, nochmals auf den Nachsatz zurückzukommen, denn die geehrte Kammer mag ihn annehmen oder nicht, so wird das in der Sache nichts ändern, denn er enthält nur eine Wiederholung des ersten; allein wenn dieser Antrag zugleich als eine Quelle von Mißverständnissen bezeichnet worden ist, so liegt darin zugleich ein Vorwurf gegen die Regierung; denn wenn dies der Fall wäre, so wäre es ihre Pflicht gewesen, sich dagegen auszusprechen.